

§ 34.

Dem Ermessen der Kommission bleibt vorbehalten, an Stelle der Relation aus Prozessakten eine schriftliche Relation auf Grund mündlicher Prozeßverhandlungen unter Bestimmung einer anderen entsprechenden Frist (§ 31 Absatz 2) zur Aufgabe zu stellen.

§ 35.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen erfolgt unter Beaufsichtigung. Welche Hilfsmittel bei diesen Arbeiten zu gestatten sind, bestimmt die Kommission.

§ 36.

Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Kommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll. Wird die rechtswissenschaftliche Arbeit und die Relation für völlig mangelhaft erachtet, so kann der Referendar auf Bericht der Kommission von der Landesjustizverwaltung sofort in den Vorbereitungsabienst zurückverwiesen werden.

§ 37.

Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Prüfungstermine zugestellt werden.

Die Prüfung ist öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs Referendare vorgeladen werden.

§ 38.

Der Vorsitzende der Kommission ist ermächtigt, einen Referendar, ohne daß eine nochmalige Zulassung besonders anzuwirken ist, dann nachprüfen zu lassen, wenn der Referendar ohne sein Verschulden durch außerordentliche Umstände an rechtzeitiger Einreichung der rechtswissenschaftlichen Arbeit oder der Relation oder am Erscheinen in einem Prüfungstermin verhindert worden ist.

Es ist jedoch solchen Falls die etwa verspätet eingereichte rechtswissenschaftliche Arbeit oder die verspätet eingereichte Relation nicht nachträglich anzunehmen, vielmehr ist auf Antrag des Referendars und zwar nach dem Ermessen des Vorsitzenden alsbald oder nach Ablauf einer Frist, welche bis zu 6 Monaten erstreckt werden kann, eine bezügliche neue Aufgabe zur schriftlichen Beantwortung zu erteilen.